

Beitragsordnung

des Landesverbandes der Freien Theater in Sachsen e.V.

Stand vom 20.11.2007, zuletzt aktualisiert nach Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 18.09.2025

Präambel

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflicht der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Es ist ein besonderes Anliegen des Vereins, strukturell nachvollziehbare und faire Preise festzusetzen.

§ 1 Ordentliche Mitglieder

(1) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder gliedert sich nach Institution (z. B. Produktionshäusern und Spielstätten), Gruppen und Einzelpersonen, sowie nach der Größe bzw. Finanzkraft der Gruppe bzw. der Einrichtung.

(2) Einrichtungen und Institutionen mit einem Jahresetat (inkl. Förderung) unter 350.00 EUR entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. 260 EUR. Dieser Betrag wird gegen Nachweis gewährt. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen. Einrichtungen und Institutionen mit einem Jahresetat (inkl. Förderung) größer als 350.000 EUR entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. 350 EUR.

(3) Künstler*innengruppen, die aus 2 Personen bestehen, entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. 78 EUR. Gruppen und Ensembles, bestehend aus 3 oder mehr Personen, entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. 115 EUR.

(4) Solo-Mitglieder (Einzelkünstler*innen, Produktionsleiter*innen und Einzelpersonen) entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. 42 EUR.

§ 2 Assoziierte Mitglieder

(1) Assoziierte Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. mindestens 70 EUR. Der Beitrag kann durch Erklärung des Mitglieds jedes Jahr neu festgelegt werden, solange der Mindestbeitrag eingehalten wird.

§ 3 Zahlungsmodalitäten und Quittierung

(1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ohne besondere Aufforderung durch Überweisung bis zum Ende des ersten Quartals, bei Neumitgliedern bis zum Ende des Quartals, zu dem der Beitritt gültig wird, auf das Konto des Vereins.

(2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge können auch per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen werden. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrages mit Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin 31. Januar eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(3) Mitglieder haben in jedem Falle einen vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Teilerstattungen bei Austritt aus dem Verein sind ausgeschlossen.

(4) Die Beitragszahlung wird für jeweils ein Kalenderjahr bis zum 31.3. des Folgejahres quittiert.

§ 4 Verwendung und Rechenschaft

(1) Beitragsgelder werden ausschließlich dem Verwendungszweck entsprechend § 2 der Satzung zugeführt.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber in Bezug auf die eingenommenen Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung rechenschaftspflichtig.

(3) Beitragszahlungen sind vereinsöffentlich. Der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen die Beitragshöhe und der Zahlungsvollzug aller Mitglieder zugänglich zu machen.

(4) Grobe Verstöße gegen die Beitragsordnung, insbesondere die anhaltende Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, können entsprechend den Regularien der Satzung mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 5 Sonderregelungen

(1) Sonderregelungen, die eine Abweichung von der vorstehenden Beitragsordnung darstellen, insbesondere bezüglich der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten, sind durch einmütigen Beschluss des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2025 in Kraft.